

## 1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

### 1.1 Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Innerhalb des Sondergebiets sind eine Freilichtbühne (inkl. Nebenräume und Technik) mit dazugehörigen Steh- und Sitzplätzen sowie eine Überdachung zulässig.

## 2. Flächen für Nebenanlagen

Innerhalb der überbaubaren Fläche sind Sanitäreinrichtungen, Kassenhaus, Gastronomieeinrichtungen sowie alle für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen zulässig.

## 3. Immissionsschutz

Bei der Nutzung des Open-Air-Veranstaltungsgeländes z.B. in Form von Konzerten, Kino, Sportveranstaltungen, Public Viewing etc. sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

<b>Immissionsrichtwerte</b>	<b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>	<b>Mischgebiet /Dorfgebiet MI/MD</b>
Werktage tags außerhalb der Ruhezeit 8-20 Uhr	55 dB(A)	60 dB(A)
Werktage tags innerhalb der Ruhezeit 6-8 Uhr u. 20-22 Uhr	50 dB(A)	55 dB(A)
Werktage nach ungünstige volle Stunde 22-6 Uhr	40 dB(A)	45 dB(A)
Sonn- u. Feiertage tags 7-9, 9-13, 13-15, 15-20 u. 20-22 Uhr	50 dB(A)	55 dB(A)
Sonn- u. Feiertage nachts ungünstige volle Stunde 22-7 Uhr	40 dB(A)	45 dB(A)

Bei sogenannten seltenen Ereignissen im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie des Landes NRW vom 25.06.2016 sind folgende Höchstwerte einzuhalten:

<b>Immissionsrichtwerte seltene Ereignisse</b>	
Werktage tags außerhalb der Ruhezeit	70 dB(A)
Werktage tags innerhalb der Ruhezeit sowie an Sonn- und Feiertagen	65 dB(A)
Werktage, Sonn- und Feiertage nachts	55 dB(A)

Solche Ereignisse sind auf nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch auf nicht mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden begrenzt.

Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass alle von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen verursachten Geräuschimmissionen die o.g. Höchstwerte nicht überschreiten. Maßgebend sind die gemäß Ziffer 6.8 der TA Lärm ermittelten Geräuschimmissionen.

## **Hinweise**

### Immissionschutz

Der Betrieb von Beschallungsanlagen sollte von Anbeginn der Veranstaltung (Soundcheck) bis zum Ende der Veranstaltung messtechnisch begleitet werden.

Vor Beginn der Veranstaltung hat an geeigneten Referenzpunkten sowie an den Immissionsorten eine Einpegelung zur Definition eines Referenzpegels zu erfolgen.

Beschallungsanlagen sind so einzupegeln, dass die o.g. Höchstwerte durch den Veranstaltungsbetrieb an der benachbarten schützenswerten Bebauung im jeweiligen Beurteilungszeitraum dauerhaft eingehalten werden.

Beschallungsanlagen müssen durch einen sachkundigen Systemtechniker für den Aufstellungsort optimiert und dauerhaft betreut werden.

Durch den Einsatz von Ordnungskräften muss der Zu- und Abfluss des Zuschauerstroms derart gesteuert werden, dass unnötige Lärmimmissionen vermieden werden.

Der An- und Abfahrverkehr auf den Parkflächen muss durch Ordner derart gesteuert werden, dass unnötige Lärmimmissionen vermieden werden.

### Seismologie

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zur DIN 4149 (Fassung April 2005). Die sich aus der DIN 4149 (Geltung seit 2005) ergebenden bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten.

### Kampfmittelbeseitigung

Die Existenz von Kampfmitteln kann im Bereich dieses Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

ren. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich einzuschalten. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion gemäß dem „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln“ empfohlen.

### Baugrundverhältnisse

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Entwicklungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planbereich liegt teilweise im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.